

**W41 – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR HAUSHALTVERSICHERUNGEN OHNE
UNTERVERSICHERUNG MIT WERTANPASSUNG – Versicherungssumme des
Wohnungsinhaltes mindestens 40% der Gebäudeversicherungssumme**

1. VERSICHERUNGSSUMME

Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme begrenzt.

2. UNTERVERSICHERUNG / ÜBERVERSICHERUNG

Die Bestimmungen betreffend Unterversicherung (Art.8 ABH und Art.8(2) ABS) finden keine Anwendung. Darüber hinaus entfällt Art.7(2) ABS.

Dies gilt jedoch nicht, wenn zum bestehenden Vertrag eine zusätzliche Haushalt-, Feuer- oder Einbruchdiebstahlversicherung abgeschlossen wird.

3. BERECHNUNGSGRUNDLAGE DER VERSICHERUNGSSUMME

Die Versicherungssumme wird von der Gebäudeversicherungssumme abgeleitet. Die Gebäudeversicherungssumme wurde auf Basis verbauter Fläche und Donau m²-Preis ermittelt. Die Haushalt-Höchstentschädigungssumme beträgt mindestens 40 % dieser so ermittelten Gebäudeversicherungssumme.

4. UNRICHTIGE QUADRATMETERANZAHL

Stellt sich im Schadensfall heraus, dass die tatsächliche verbaute Fläche des Gebäudes größer ist als die der Berechnung der Versicherungssumme zugrundeliegende verbaute Fläche, dann wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die in der Police dokumentierte Höchstentschädigungssumme zum tatsächlichen Versicherungswert, begrenzt mit der sich aus der tatsächlichen Quadratmeteranzahl ergebenden Höchstentschädigungssumme. Diese Bestimmung findet keine Anwendung sofern die Abweichung nicht mehr als 10 % beträgt oder die Versicherungssumme mindestens dem Versicherungswert entspricht oder der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Berechnung nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert (§ 56 VersVG) eine höhere Entschädigung ergibt.

5. OBLIEGENHEIT IM SCHADENSFALL

Wird anlässlich eines Schadens Unterversicherung festgestellt, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Versicherungssumme entsprechend anzuheben. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so entfällt der Unterversicherungsverzicht ein Monat nach Feststellung der Unterversicherung.

6. WERTANPASSUNG

Da die Versicherungssumme von der Gebäudeversicherungssumme abgeleitet wird, erfolgt die Wertanpassung nach dem Baukosten-Index. Für die Prämienberechnung wird die Indexzahl herangezogen, die jeweils drei Monate vor Hauptfälligkeit Gültigkeit hat.

Bei Ausschluss der Wertanpassung entfällt der Unterversicherungsverzicht, die Klausel W41 hat keine Gültigkeit mehr und Vertrag wird auf Variante individuelle Berechnung der Versicherungssumme umgestellt.